

Prüfungsordnung

Katastrophenschutz

Ergänzungsteil für den Landesverband Hessen



PRÜFUNGSORDNUNG

KATASTROPHENSCHUTZ

Ergänzungsteil für den Landesverband Hessen

1. Auflage 2018

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Hessen e. V.

Uferstraße 2a, 65203 Wiesbaden

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung der DLRG Landesverband Hessen, Wiesbaden, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der DLRG Landesverband Hessen, Wiesbaden, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG Landesverband Hessen e. V.

Uferstraße 2a

65203 Wiesbaden

Tel.: 0611/65501

I PRÄAMBEL

Dieser Ergänzungsteil zur Prüfungsordnung Katastrophenschutz für den LV Hessen wurde durch den Landesrat am 25.11.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL	3
III.8	BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG IM KATASTROPHENSCHUTZ DES LANDES HESSEN	4
81	Grundlagenausbildung	4
810	Einsatzfähigkeit	4
811	KatS-Grundausbildung (Hessen)	4
812	KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (Hessen)	4
82	Zusatzausbildung	5
821	Retten aus Hochwassergefahren (Hessen)	5
822	Deichsicherung (Hessen)	6
823	Maschinist (Hessen)	7
824	KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 (Hessen)	8
83	Führungsausbildung	9
831	Gruppenführerausbildung (Führen in der Führungsstufe A)	9
88	Qualifikation als Ausbilder	9
882	Prüfer Katastrophenschutz-Grundausbildung Hessen	9
	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	11

III.8 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG IM KATASTROPHENSCHUTZ DES LANDES HESSEN

81 Grundlagenausbildung

810 Einsatzfähigkeit

810.3 Mitwirkung bei Einsätzen (Hessen)

Die Mitwirkung bei Einsätzen im Katastrophenschutz und in der Allgemeinen Hilfe ist erst möglich, wenn die KatS-Grundausbildung (811) und die Sanitätsausbildung A (331) abgeschlossen sind. Das Mindestalter beträgt in Hessen, abweichend von der DLRG-PO KatS, aber im Einklang mit § 10 Abs. 2 HBKG, 17 Jahre.

811 KatS-Grundausbildung (Hessen)

811.3 Berechtigung zur Ausbildung (Hessen)

Berechtigt zur Ausbildung sind in Hessen Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikatoren Katastrophenschutz (891) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag der Gliederung.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

811.4 Ausbildung

811.41 Aufbaumodul „Grundlagen des Katastrophenschutzes und der öffentlichen Gefahrenabwehr“

811.411 Ausbildungsinhalte (Hessen)

Die Ausbildung erfolgt nach dem gültigen Musterausbildungsplan KatS-Grundausbildung (811).

812 KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (Hessen)

Für das Land Hessen wurde durch das Hessische Innenministerium eine ergänzende Helferausbildung festgelegt, die KatS-Fachdienstausbildung Teil 1.

812.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 17 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz
- abgeschlossene KatS-Grundausbildung (811)
- Sanitätsausbildung A (331) oder Sanitätsfortbildung (341)

- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

812.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbandes Hessen.

812.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Landesverbands Hessen durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem Musterausbildungsplan KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812) zu entnehmen.

812.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../812/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

812.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

82 Zusatzausbildung

821 Zusatzausbildung Retten aus Hochwassergefahren (Hessen)

821.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz
- abgeschlossene KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812)
- DLRG-Bootsführerschein A oder DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder Strömungsretter 1 oder vorgesehen als Gruppenführer oder Staffelführer (*Nachweis durch schriftliche Bestätigung der Gliederung*)
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

821.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A (581) oder Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A (591), Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891), Ausbilder Strömungsrettung

(1081), Ausbilder SRT (1083) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbands Hessen.

821.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird im Auftrag des Landesverbands Hessen durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte sind dem Musterausbildungsplan KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 (824) zu entnehmen.

821.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch den Landesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../821/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

821.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Zusatzausbildung Retten aus Hochwassergefahren ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

822 Zusatzausbildung Deichsicherung (Hessen)

822.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz
- abgeschlossene KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812)
- DLRG-Bootsführerschein A oder DLRG-Einsatztaucher Stufe 2 oder Strömungsretter 1 oder vorgesehen als Gruppenführer oder Staffelführer (*Nachweis durch schriftliche Bestätigung der Gliederung*)
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

822.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Inhaber einer Lizenz DLRG-Lehrtaucher (681) oder DLRG-Multiplikator Einsatztauchen (691), Prüfer KatS-Grundausbildung Hessen (882), Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891), Ausbilder Strömungsrettung (1081), Ausbilder SRT (1083) oder Multiplikator Strömungsrettung (1091) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbands Hessen.

822.4 Ausbildung

Die Ausbildung wird im Auftrag des Landesverbands Hessen durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte sind dem Musterausbildungsplan KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 (824) zu entnehmen.

822.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung wird durch den Landesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../822/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

822.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Zusatzausbildung Deichsicherung ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

823 Zusatzausbildung Maschinist (Hessen)

823.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 20 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz
- abgeschlossene KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812)
- abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712) oder BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3 seit mindestens zwei Jahren
- Fahrerlaubnis der Klasse BE bzw. 3 oder praktische Einweisung in das Fahren mit Anhänger durch die örtliche Gliederung (*Nachweis durch schriftliche Bestätigung der Gliederung*)
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand

823.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Ausbilder Katastrophenschutz (881) oder Multiplikator Katastrophenschutz (891) mit gültigem Lehrauftrag und im speziellen Auftrag des Landesverbandes Hessen.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungshelfer können geeignete Mitglieder der DLRG herangezogen werden.

823.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird im Auftrag des Landesverbands Hessen durchgeführt. Die Details der Ausbildungsinhalte und der Prüfung sind dem Musterausbildungsplan Maschinist (823) zu entnehmen.

823.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung des Lehrgangsnachweises wird durch den Landesverband vorgenommen.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../823/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

823.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die Zusatzausbildung Maschinist ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Unterweisungen und Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

824 KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 (Hessen)

824.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz
- abgeschlossene KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812)
- Sanitätsausbildung B (332)
- Teilnahme an der Zusatzausbildung Retten aus Hochwassergefahren (821)
- Teilnahme an der Zusatzausbildung Deichsicherung (822)
- vorgesehen als Gruppenführer, Staffelführer, Truppführer, Taucheinsatzführer oder Bootsführer (*Nachweis durch schriftliche Bestätigung der Gliederung*)

824.2 Leistungen der Prüfung

Eine zusätzliche Ausbildung und Prüfung entfällt. Mit Vorlage der Voraussetzungen kann die Urkunde ausgestellt werden.

824.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch den Landesverband vorgenommen.

Die Urkunde ist unter der Nummer .../824/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

824.6 Gültigkeitszeitraum und Verlängerung

Die KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 ist unbegrenzt gültig. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

83 Führungsausbildung

831 Gruppenführerausbildung (Führen in der Führungsstufe A)

831.1 Voraussetzungen (Hessen)

- Mindestalter 19 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestens 2 Jahre aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz
- abgeschlossene KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 (824)
- abgeschlossene Führungslehre-Ausbildung (421)
- abgeschlossene BOS-Sprechfunkausbildung -analog- (712) oder BOS-Sprechfunkausbildung -digital- (715)
- Befürwortung durch die entsendende Gliederung

88 Qualifikation als Ausbilder

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich der Katastrophenschutz-Grundausbildung (Hessen) wird eine besondere Ausbilderqualifikation angeboten.

882 Prüfer Katastrophenschutz-Grundausbildung Hessen

882.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- abgeschlossene Gruppenführer-Ausbildung (831)
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang „Gemeinsamer Grundausbildungsblock“ (173)
- Befürwortung durch den Landesverband, die Ausbildungsregion oder den Kreisverband/Bezirk

882.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Abnahme der Prüfung sind Inhaber einer Lizenz Multiplikator Katastrophenschutz (891) im speziellen Auftrag des Landesverbandes.

882.4 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung wird durch den Landesverband Hessen durchgeführt.

Die Details, insbesondere der Ausbildungsseminare, sind dem entsprechenden Musterausbildungsplan zu entnehmen. Über die Anerkennung und ggf. zusätzlich zu erbringende Ausbildungs- und Prüfungsleistungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen entscheidet der Landesverband in eigener Zuständigkeit.

882.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die prüfende Gliederung vorgenommen. Die Prüfung ist unter der Nummer .../882/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

882.6 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Prüfer Katastrophenschutz-Grundausbildung Hessen ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den Landesverband Hessen erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Prüfer Katastrophenschutz-Grundausbildung Hessen in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 UE nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der Landesverband Hessen individuell fest.

Ausführungsbestimmungen für die PO KatS und den Ergänzungsteil Hessen

*Als Nachweis des **Lehrgangs „Gemeinsamer Grundausbildungsblock“ (173)** gilt auch der Lehrschein oder jede andere Ausbilder-Qualifikation der DLRG.*

*Als Nachweis der **Sanitätsausbildung A (331)** gilt auch jede Sanitäts- oder Rettungsdienstausbildung im Umfang von mind. 24 UE einer anderen Organisation.*

*Als Nachweis der **Sanitätsausbildung B (332)** gilt auch jede Sanitäts- oder Rettungsdienstausbildung im Umfang von mind. 48 UE einer anderen Organisation.*

*Als Nachweis eines **Sanitätstrainings (341)** gelten auch Sanitäts- oder Rettungsdienstfortbildungen im Umfang von mind. 10 UE einer anderen Organisation.*

*Als Nachweis der **Basisausbildung Einsatzdienste (401)** gilt auch die Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411) oder der DLRG-Bootsführerschein A (511) oder B (512), der DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 (612) oder Stufe 2 (613), die KatS-Grundausbildung (811) oder der Strömungsretter 1 (1011), jeweils in Verbindung mit einer Sprechfunkunterweisung (710) oder einer weitergehenden Sprechfunkausbildung.*

*Als Nachweis des **Aufbaumoduls „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402)** gilt auch die Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411) oder ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsseminaren „Seemannschaft und praktische Ausbildung“ und „Rettungsschwimmpraxis“ der Fachausbildung Wasserrettungsdienst bis zum 31.12.2017.*

*Als Nachweis der **Führungslehre-Ausbildung (421)** gilt auch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einsatzlehre-Fortbildung (422) bis zum 31.12.2008, die Ausbildung zum Wachleiter / Wachführer (431), zum Wachleiter / Ausbilder WRD (481), zum DLRG-Taucheinsatzführer (631), zum Truppführer (830) oder zum Gruppenführer (831).*

*Als Nachweis der Ausbildung zum **DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 (612)** und **Stufe 2 (613)** gilt auch der DLRG-Rettungstauchschein (613).*

*Als Nachweis der **Helfergrundausbildung (811)** gilt die KatS-Grundausbildung (811) in Verbindung mit einer Sanitätsausbildung A (331).*

*Als Nachweis der **KatS-Grundausbildung (811)** gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung für Helfer im friedensmäßigen KatS-Dienst vor dem 01.01.1999, an einer Fachausbildung Katastrophenschutz – Helfergrundausbildung – zwischen dem 01.01.1999 und dem 30.06.2008, an der Grundausbildung KatS und Grundausbildung Hochwasser zwischen dem 01.07.2008 und dem 31.12.2011, an der Grundausbildung Wasserrettung im KatS und Grundausbildung Hochwasser zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.12.2015 oder an der KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 seit dem 01.01.2016.*

Als Nachweis der **KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812)** gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung für Helfer im friedensmäßigen KatS-Dienst vor dem 01.01.1999, an einer Fachausbildung Katastrophenschutz – Helfergrundausbildung – zwischen dem 01.01.1999 und dem 30.06.2008, an der Grundausbildung KatS und Grundausbildung Hochwasser zwischen dem 01.07.2008 und dem 31.12.2011 oder an der Grundausbildung Wasserrettung im KatS und Grundausbildung Hochwasser zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.12.2015, jeweils in Verbindung mit einer Sanitätsausbildung A (331).

Als Nachweis der **Zusatzausbildung Retten aus Hochwassergefahren (821)** gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Bootsführer im friedensmäßigen KatS-Dienst“ bzw. einer Zusatzausbildung „Bootsführer KatS“ vor dem 01.01.2012.

Als Nachweis der **Zusatzausbildung Deichsicherung (822)** gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Arbeiten unter Wasser – Deichsicherung“.

Als Nachweis **der Zusatzausbildung Maschinist (823)** gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Kraftfahrer im friedensmäßigen KatS-Dienst“ bzw. einer Zusatzausbildung „Kraftfahrer KatS“ vor dem 01.01.2012.

Als Nachweis der **KatS-Fachdienstausbildung Teil 2 (824)** gilt auch der Nachweis von KatS-Fachdienstausbildung Teil 1 (812), Zusatzausbildung Retten aus Hochwassergefahren (821) und Zusatzausbildung Deichsicherung (822) in Verbindung mit einer Sanitätsausbildung B (332).

Als Nachweis der **Truppführer-Ausbildung (830) und der Gruppenführer-Ausbildung (831)** gilt auch der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Unterführer im friedensmäßigen KatS-Dienst“ bzw. an einer Unterführer-Ausbildung vor dem 01.01.2011.